

087/2016	Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Einkaufszentrum Südring“	1
088/2016	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“	4
089/2016	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“	7
090/2016	Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 A „Technologiepark am Südring“	10
091/2016	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstraße“	13
092/2016	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 302 „Baumarkt Frankfurter Weg“	16
093/2016	Umlegung Von-Hartmann-Weg I bis VI	19

087/2016 Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Einkaufszentrum Südring“

Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Einkaufszentrum Südring“ (Aufstellungsbeschluss)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die erneute II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Einkaufszentrum Südring" für das Gebiet zwischen Husener Straße, Südring, Pohlweg und Golfplatz.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus dem Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 1000.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 26.09.2016

i.V.

gez.
Carsten Venherm
I. Beigeordneter

088/2016 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die o. g. Aufhebung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Paderborn beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“ für das Gebiet zwischen Hellingerweg, Ostgrenze der Flurstücke 13, 12, 14, 49, Verbindungslinie der Punkte A-B, Ostgrenze des Flurstücks 48, B 64 und L 937 mit der Begründung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der städtebaulichen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.



Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. B 191 A „Windpark Benhausen Nord“ als Satzung außer Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Paderborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Paderborn, 27.09.2016

gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister

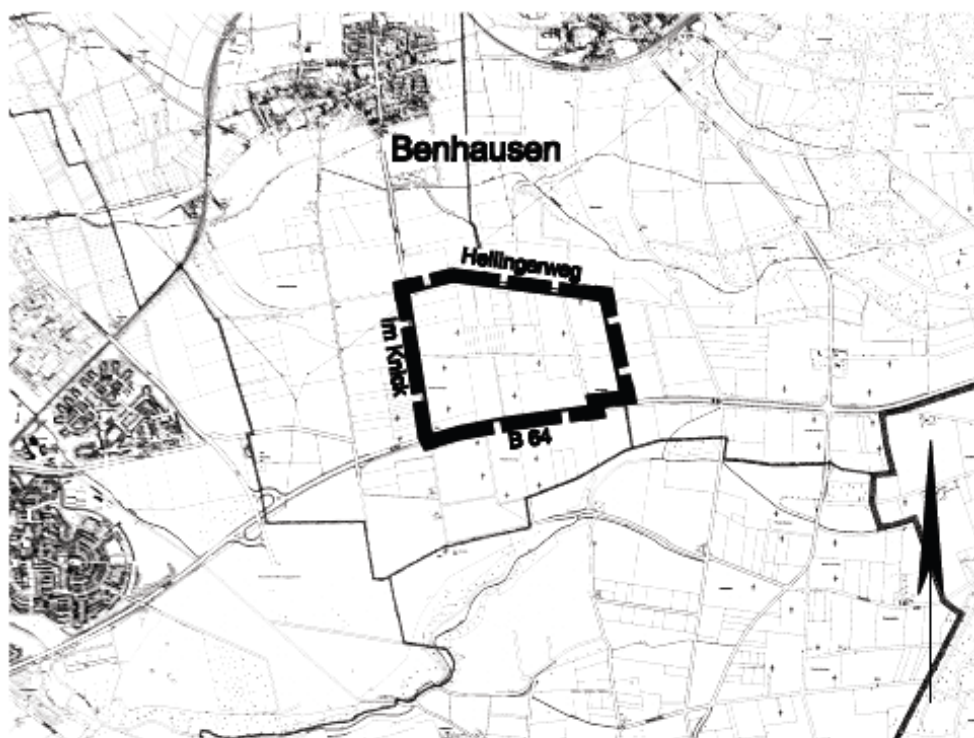
Übersichtsplan zum Bebauungsplan

B 191 A

Windpark Benhausen Nord

für das Gebiet zwischen Im Knick, Hellingerweg, Gemarkungsgrenze Neuenbeken und der B 64 (Gemarkung Benhausen Flur 8).

  Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

089/2016 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die o. g. Aufhebung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Paderborn beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“ für das Gebiet zwischen Hellingerweg, L 937, B 64, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 68, Flur 8, Gemarkung Benhausen, Ostgrenze des Flurstücks 53, Flur 1, Gemarkung Dahl, Südgrenze der Flurstücke 53, 52, Flur 1, Gemarkung Dahl, Südgrenze des Flurstücks 82, Flur 8, Gemarkung Benhausen, Verbindungslinie der Punkte A - D, Westgrenze der Flurstücke 183, 182, 181, 163, 193, Flur 7, Gemarkung Benhausen, B 64, Driburger Straße und Schmittenweg mit der Begründung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der städtebaulichen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. B 191 B „Windpark Benhausen Süd“ als Satzung außer Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Paderborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Paderborn, 27.09.2016


gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister

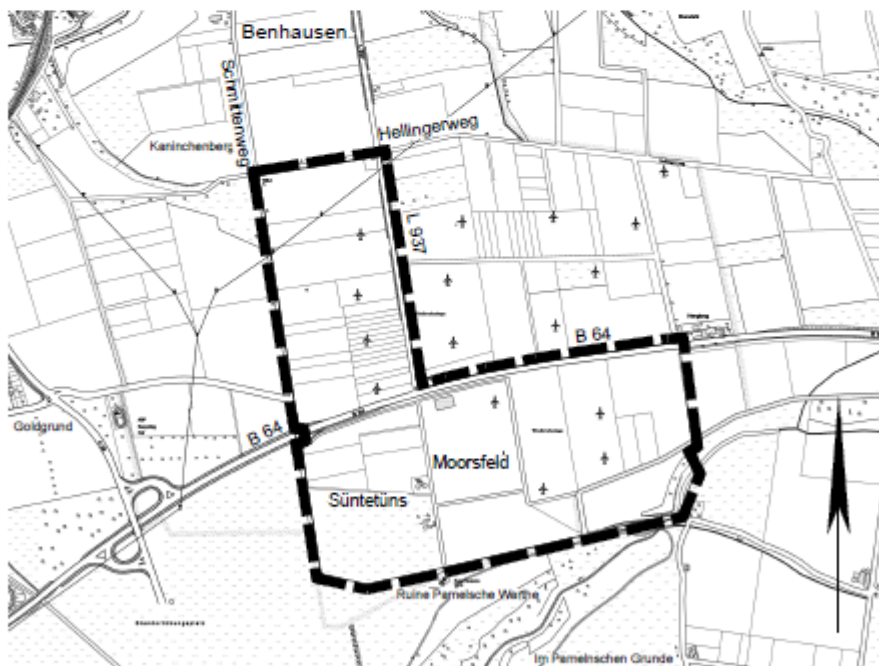
Übersichtsplan zum Bebauungsplan

B 191 B

Windpark Benhausen Süd

für einen Bereich zwischen Hellingnerweg, L937, B 64, südlich der B 64
und Schmitterweg

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt